

Der Blick in die Uhrmacher-Werkstatt



Aufn.: Privat

ist wertvoll für uns, da die sauberen Werkbische und die unzähligen Werkzeuge für uns die besten Werber sind. Berufskamerad Meßger, Saarbrücken, hat bei seinem letzten Umbau die Werkstatt in enge Verbindung mit dem Laden gebracht.



Reichsinneungsverbands- Nachrichten

Verantwortlich:

Assessor Hans Natorp, Berlin W 35

Beitr.: Zwischenprüfungen 1939/40

Da die Bestellungen auf Triebe für das 3. Lehrjahr nur sehr mäßig eingehen, bitten wir alle Innungen, dieses umgehend nachholen zu wollen. Einzelbestellungen von Berufskameraden sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Um allen Innungen rechtzeitig die Aufgaben, Vordrucke usw. für die Zwischenprüfung zuzustellen, benötigen wir unbedingt bis zum 10. Dezember den am Rundschreiben 36/39 anhängenden Fragebogen ausgefüllt zurück. Der Versand der Arbeitsanweisungen, Vordrucke usw. soll zwischen dem 18. bis 20. Dezember erfolgen.

Beitr.: Verwendung von radioaktiven Leuchtfarben für Kleinuhren

Die Bekanntmachung Nr. 13 der Reichsstelle Chemie zu ihrer Anordnung Nr. 13 behandelt die Verwendung von radioaktiven Leuchtfarben. Radioaktive Leuchtfarben sind Leuchtfarben, die mit Radium, Mesothorium und Radiothorium aktiviert sind. Sie dürfen nicht mehr bei Großuhren verwendet werden. Sie dürfen auch nicht mehr bei allen Taschen- und Armbanduhren benutzt werden. Die radioaktiven Leuchtfarben dürfen in Zukunft nur noch bei Taschen- und Herrenarmbanduhren mit Edelstahlgehäuse oder in einfacheren Ausführungen gebraucht werden.

Der Sinn des Verwendungsverbots ist der, daß radioaktive Leuchtfarben nur noch bei dringend benötigten Gebrauchsuhren verwandt werden sollen. Daher dürfen Taschen- und Herrenarmbanduhren in Goldgehäusen, Silbergehäusen, Dubleegehäusen nicht mehr mit radioaktiven Leuchtfarben versehen werden.

Diese Bestimmungen werden den Uhrmachern zur Beachtung dringend empfohlen.

Beitr.: Entschädigungen an Heimuhmacher, Goldarbeiter usw. sind in das Wareneingangsbuch einzutragen

Die Frage, ob die an Heimuhmacher, Goldarbeiter usw. gezahlten Entschädigungen in das Wareneingangsbuch einzutragen sind, wurde bislang von den Finanzämtern unterschiedlich behandelt. Um eine einheitliche Regelung herbeizuführen, haben wir den Herrn Reichsminister der Finanzen um Entscheidung gebeten. Derselbe hat uns über den Oberfinanzpräsidenten für Berlin durch Bescheid vom 30. Oktober 1939 (S 1161 - ST I/Beit. Pr. 398/Uhrmacher) mitgeteilt, daß die Entschädigungen unterschiedlos in das Wareneingangsbuch aufgenommen werden müssen.

Diese Lösung ist für die Berufskameraden zu begrüßen, denn dadurch entfällt die bisher notwendige Auseinanderziehung der Rechnungen der Heimuhmacher, Goldarbeiter usw. nach hinzugegebenen Ersatzteilen, Materialien u. dgl. sowie nach tatsächlichem Arbeitslohn. Es werden jetzt einfach sämtliche Rechnungen der Heimuhmacher, Goldarbeiter und natürlich auch sonstiger Firmen, soweit sie Reparaturen betreffen, in das Wareneingangsbuch eingetragen.

Um zu verhindern, daß diese Aufwendungen bei der Auswertung des Wareneingangsbuches mit den tatsächlichen Wareneingängen zusammengerechnet werden, enthält das neue erweiterte Wareneingangsbuch eine Sonderspalte.

Soweit im laufenden Jahre die Entschädigungen der Heimuhmacher, Goldarbeiter usw. noch in das alte einfache Wareneingangsbuch zur Eintragung kommen, empfiehlt es sich, die Summen ebenfalls vom Wareneingang getrennt zu halten bzw. durch Ankreuzen, Unterstreichen od. dgl. so kenntlich zu machen, daß sie jederzeit leicht herausgezogen werden können.

Beitr.: Erweitertes Wareneingangsbuch

Steuerliche und betriebswirtschaftliche Gründe zwingen zu einer Aufteilung der Wareneingänge nach folgenden Warengruppen:

Kleinuhren, Großuhren, Schmuck, Brillantwaren, Bestecke, Korpuswaren, Altgold und Altsilber, Ersatzteile und Material, Fremdarbeit.

Um den Berufskameraden die Auseinanderziehung der Wareneingänge zu erleichtern, haben wir in Zusammenarbeit mit dem Oberfinanzpräsidium Berlin ein erweitertes Wareneingangsbuch geschaffen, das im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen durch Bescheid vom 30. Oktober 1939 (S 1161 - ST I/Beit. Pr. 398/Uhrmacher) für das gesamte Reichsgebiet anerkannt worden ist. Ab 1. Januar 1940 müssen also alle Uhrmacher das neue Wareneingangsbuch benutzen.

Hiervon sind lediglich die Berufskameraden ausgenommen, die

- a) nur Reparaturen ausführen (Heimuhmacher),
- b) ausschließlich Gegenstände einer einzelnen Warengruppe, z. B. Großuhren, führen.

Für sie verbleibt es bei dem bisherigen einfachen Muster.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 15. Juli 1939 (S. 1430 D - 45/39 III), in welchem unter Stützung auf ein Gutachten des Reichsfinanzhofes vom 19. Dezember 1936 (Gr. S. D. 10/36) ausdrücklich angeordnet worden ist, daß die Finanzbehörden das Recht haben, eine Aufgliederung des Wareneingangsbuches nach den Hauptwarengruppen zu fordern und daß bei Nichterfüllung der auferlegten Verpflichtung Strafen festgesetzt werden können.

Die neuen Wareneingangsbücher sind ab 15. Dezember 1939 im Verlag Arthur Hartmann, Leipzig N 21, Pekscher Straße 140, oder beim Verlag der „Uhrmacherkunst“, Halle (Saale), Mühlweg 19, erhältlich. Wir empfehlen, zwecks Portosparnis möglichst Sammelbestellungen durch die Innungen vorzunehmen. Der Preis für das 50 Doppelseiten starke Buch beträgt 3,20 R.M.

„Der Goldwertsucher“

des Reichsinneungsverbandes des Uhrmacherhandwerks ist die große Erleichterung für unsere Uhrmacher, die schon lange gewünschte Zusammenstellung aller Tabellen zur Errechnung des Feingoldwertes im Verkauf und Ankauf,

1. Die Mittelgewichtstabelle für goldene Uhren.

Jeder Uhrmacher stellt sofort den Feingehalt für Armbanduhren fest, unter Zugrundelegung der Ladenverkaufspreise nach zwei verschiedenen Kalkulationssätzen. Eine Sondertabelle dient zur Feststellung des Feingoldwertes bei Taschenuhren.

2. Die Mittelgewichtstabelle für Goldwaren (außer Uhren).

Der Uhrmacher findet auch hier den Feingoldgehalt (333 und 585) unter Zugrundelegung der Ladenverkaufspreise.

3 a. Die Goldvergleichstabelle für den Verkauf von Goldwaren.

Hat der Uhrmacher den Feingehalt ermittelt, so kann er sofort ablesen, wieviel Alt- und Bruchgold er hierfür fordern oder im eigenen Besitz haben muß. Außerdem findet er den dafür vorgesehenen Vergütungsbetrag an Privathand und auch den Verrechnungsbetrag für Bezahlung von Lieferanten.

3 b. Die Goldvergleichstabelle für den Ankauf von Alt- und Bruchgold.

Der Uhrmacher errechnet sich leicht nach der Gewichtszahl der angebotenen Menge den Feingehalt für 333, 585, 750, 900 sowie den dafür vorgesehenen Vergütungswert.

3 c. Die Tabelle für den Ankauf von All- und Bruchdublee.

Der Uhrmacher sieht hier die einzelnen Qualitäten, ihren Durchschnittsfeingoldgehalt und ihren Ankaufspreis je Gramm